



Az. 461.07

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern (Änderung der Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern (Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung)

## Inhalt

§ 1 Änderung.....	3
§ 2 Inkrafttreten.....	4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern (Änderung der Kindergartensatzung)

## § 1 Änderung

1. In § 5 „Höhe der Kindergartenbeiträge“ erhält Absatz 2 folgende Neufassung:

(2) Höhe der monatlichen Beitragssätze:

ab 01.09.2025:

Gebühren Kindergarten:	
Frühgruppe:	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	232,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	180,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	121,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	40,00 €

Ganztagsgruppe:	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	318,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	247,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	166,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €

flexible Ganztagsbetreuung (2 mal / Woche Ganztag, Rest Frühgruppenbetreuung)	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	264,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	205,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	138,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	45,00 €

Monatsgebühr für Essen Kindergartenkind:	
Staffelung nach Anzahl Inanspruchnahme/Woche	
5 Tage	2 Tage
123 €	49 €

Gebühren Kinderkrippe:	
Frühgruppe:	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	376,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	279,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	188,00 €
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	74,00 €

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern (Änderung der Kindergartensatzung)

Ganztagsgruppe	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	579,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	430,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	290,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	114,00 €

flexible Ganztagsbetreuung (2 mal / Woche Ganztage, Rest Frühgruppenbetreuung)	Benutzungsgebühr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	457,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	339,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	228,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	90,00 €

Monatsgebühr für Essen Krippenkind:	
Staffelung nach Anzahl Inanspruchnahme/Woche	
5 Tage	2 Tage
100,00 €	40,00 €

Zuschlag bei verspäteter Abholung des Kindes	10 € je angefangene 1/4 Std.
--	------------------------------

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinmauern (Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung)

Steinmauern, den 25.06.2025



Toni Hoffarth  
Bürgermeister